



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XIX. Der Stadt Landau Gravamina.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Dec.

ex indebito abgendsigter Briefe; falls aber andere Stände solche annoch zu zahlen, um künftige moderation. Gestalt die Herren Abgesandten ohne das in passu (da andern Reichs-Ständen wegen ihren erlittenen Krieges-Ruin, die Reichs-und Crayß-Steuren samt der Kayserlichen Cammer Unterhaltung gemildert worden) unserer armen Stadt zu solchem Effect förderst eingedenck seyn werden: und daß in der Consideration, dieweil sie nicht wol mehr dann den neunnden Theil ihrer vorigen Kräfte an Menschen übrig behalten.

1645.
Dec.

VIII.

Nachdem auch die Stände viel bey diesem Kriegs-wesen, und insonderheit durch aufgelegten Quartier- und Verpflegungs-Last der Reichs-Armée, also ruiniret worden, daß nicht allein die bey ihnen aufgeschwollene Zinse, sondern auch wol gar die Capitalia, wo man nach erhaltenen Frieden den ausgehenden Mandaten und Executions-Processen ein Genügen thun sollte, guten theils auf einen gänglichen Verlust stehen würden: und aber gleichwol die höchste und größte Unbilligkeit seyn wolte, diejenigen geringe Stände, welche das ihrige, damit sie ihre Creditoren wol contentiren können, zu Dienst und Verpflegung der Reichs-Armée obbedeuteter massen hergeben müssen, nun auch erst für ihr Deo gratias mit solchen herben Processen angesehen, und gar ad flebile cessionis bonorum beneficium gendthiget werden sollten: Als bitten wir, unserer vor andern in diesem Spital franck-liegenden Stadt Weissenburg zu dem Ende zu gedencken, damit wir mit dergleichen Processen bis auf bessere Zeiten verschonet bleiben mögen.

§. XIX.

Landauische
Gravamina.

Der Stadt Landau Gravamina, erhellen aus folgenden:

Dicit. Osnabr d. 7. Decembr.
Anno 1645.

Kurzer Extract der vornehmsten Gravaminum der Stadt Landau.

In Ecclesiasticis haben Bürgermeister und Rath Streit mit dem Stifte Speyer, wegen eines Hofes in der Stadt, der Horenbacher-Hof genannt, welchen die Stadt vor ohngefähr 60. Jahren rechtmäßig erkaufft, laut einhabenden Wehr-Briefes, denselben haben Anno 1631. die subdelegirte Kayserlichen Commissarii, als ein Pertinenz des Closters Horenbach, bey den damahligen bekandten beschwehrlischen Executions-Processen, an- und de facto eingezogen, und das Stifte darein immitiret, der jedoch mit der Kayserlichen Mandat-Sach, Speyrisch Stifte contra Zweybrücken zc. die Restitution des Closters Hornbach betreffend, nichts zu thun hat, in dem Mandat oder sonst vor keinem Gericht begriffen, noch in licem kommen.

Und ob zwar ein Edler Rath die Possession des Hofes niemahlen begeben, hat doch das Dom-Stifte in Anno 1640. aufs neue Commission von des Herrn Churfürsten von Mayns Churfürstlicher Gnaden am Kayserlichen Hof ausgewircket, welcher, des Raths in Rechten wohlgegründeter Exceptionen ohnerachtet, die Stadt zur Restitution des Hofes condemniret, daß ermeldter Rath in Anno 1643. an Kayserliche Majestät super nullitate appelliren müssen, da es auch noch hänget.

In Civilibus hat sich das Stifte Speyer beyerlichen Jahren her, neue Zoll-Städte wider Befugniß und das Herkommen zc. aufzurichten unterstanden, imgleichen hat die Erz-Hertzogische Regierung in dem Ober-Amt Germersheim, an den Pfalz-Zoll-Städten die von Landau mit erstegerten Zöllen, die sie Krieges-Mittel genannt, erbärmlich überkommen.

1645.
Dec.

In Militaribus ist die Stadt Landau an Einkommen, Gefällen und Vermögen derogestalt erschöpffet und geschwächet worden, daß selbige nicht allein verpfänden und alieniren, sondern noch dazu grosse Summen Geldes auf Interesse borgen, und welches das aller beschwehrlichste ist, des Sauerischen Regiments Obristen-Lieutenant Matthias Heinrich von Weimberg ꝛ. in Anno 1637. neben einer Obligation für 6000. Fl. ihres nummehr ganz verderbten Spitals Guld-Brief 8000. Fl. besagend, verpfänden und einhändigen müssen. Und wiewohl bey der mit den Kayserlichen Herrn Commissariis gepflogenen Abrechnung, ermeldter Obrister-Lieutenant der Stadt noch etliche tausend Gulden heraus schuldig geblieben, und die Kayserliche Generalität dahero solche seine Forderung für unbillig erkant, auch die Obligation cassiret, hat man democh zu den Briefen bis dato nicht langen, weniger der Spital einigen Genieß davon empfinden können. Wiewol die Stadt auch nummehr bessere Ruhe empfinden, und so vieler Schaden wieder ergetzet werden sollte, hat doch das vor einem Jahr erlittene Winter-Quartier der gangen Französischen Artillerie selbige so gar ermattet, daß sie auf gegenwärtige Stunde den vornehmsten Officiren ermeldter Artillerie, mit Summen obligat und verbunden ꝛ.

1645.
Dec

§. XX.

Wild- und
Rhein-Gräf-
liche Grava-
mina.

Des Wild- und Rhein-Grafens schwehrden enthielten folgende Punkten:
Johann Casimirs, Particular-Be-

Dictat. Osnabr. 7. Dec.

Anno 1645.

Præf. 6. Dec. 1645.

Herrn Johann Casimiri, Wild- und Rheingrafen ꝛ. Particular-
Beschwehrden.

Demnach Ihrer Gräflichen Excellenz die von ihrem Herrn Bruder weyland Rheingraf Otten seel. Memori, hinterlassene beyde Herrschafften und Nemter, Troneck und Wildenburg, mit allen ihren Pertinentien durch den Herrn Churfürsten zu Eöln, unter dem Prætext einer Kayserlichen donation, um daß hochwohl-ermeldter Rheingraf Otto, der Königlich Schwedischen Majestät in Schweden, glorwürdigster Gedächtniß, bey dem allgemeinen Befehl bedienet gewesen, erst nach seeligen Absterben gedachtes ihres Herrn Bruders, und da Ihre Gräfliche Excellenz schon in Possession gewesen, entzogen worden; so bitten Sie inständig, das Werck dahin zu richten, daß Ihre erwöhnte beyde wider Recht und Billigkeit abgenommene, und bis dato vorenthaltene Herrschafften, vermittelst des Friedens-Schlusses, ohn einigen Entgeld oder beschwehlichen Vorbehalt, restituiret, und Sie im übrigen neben Dero gangen Gräflichen Haus, bey hergebrachter Reichs-Immunität und Freyheit, ohne einige Schmälerung gelassen werden mögen.

Ingleichen haben auch des Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlauchtigkeit, weyland Johann Philipps und Otto Ludwigs, beyder Wild- und Rheingrafen seeligen hinterlassenen minder-jährigen Söhnen, Bernhard Ludwigen und Johanni, die ihnen erblich angefallene Herrschafft Mörchingen samt dero selbst Zugehörden, unter dem Vorwand confisciren lassen, ob hätten hochwohlgedachte beyde Herren Rheingrafen, um daß sie beyden alliirten Königlich Cronen Kriegs-Dienste geleistet, eine feloniam wider höchst-ermeldte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit begangen. Wann aber besagte beyde Herren Rheingrafen sich lange zuvor in Königlich-Schwedischen Krieges-Diensten aufgehalten, ehe der Herzog von Lothringen sich in das Deutsche Befehl eingemengt, und eben so wenig, als andere confederirte Stände die Intention jemahls gehabt, wider Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero selbst Land zu dienen: So beschwehren sich Eingang gedachte Ihre Gräfliche Excellenz nomine tuturio, ob solcher gewaltfamen Procedur zum höchsten, und bitten es dahin zu richten, daß beyden angeregten Gräflichen Pupillen wie-

der